

Weisung 202104013 vom 26.04.2021 – Erweiterung des Tools FINKA um den Prozess Stundungen § 59 BHO

Laufende Nummer: 202104013
Geschäftszeichen: CF2 3450/ 3317
Gültig ab: 26.04.2021
Gültig bis: unbegrenzt
SGB II: Weisung - Relevanz § 50 Abs. 3 SGB II
SGB III: nicht betroffen
Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Delegationskonzept nach § 59 BHO

Aufhebung von Regelungen:

- entfällt


Zusammenfassung

Die Kommunikation zwischen den gemeinsamen Einrichtungen (gE) und dem Inkasso-Service im Prozess „Bewilligung von Stundungen“ wird zukünftig technisch unterstützt. Das ARS-Tool „FINKA“ mit dem bereits implementierten Beteiligungsprozess für „Vergleiche gem. § 58 BHO“ wird um die haushaltsrechtliche Maßnahme „Stundung gem. § 59 BHO“ erweitert.

1. Ausgangssituation

Mit Weisung vom 06.10.2020 - CF2, GR1, GR2 - 3317 / 3313/ 7003/ 9000/ 3450 / 3350/ 1204 wurde das überarbeitete Delegationskonzept § 59 Bundeshaushaltsordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Stundung, Niederschlagung und zum (Teil-) Erlass von Ansprüchen des Bundes auf die gE (§ 59 BHO) bekanntgegeben.

Der Inkasso-Service entscheidet gemäß Punkt 2.1.1. des o.g. Konzepts im Rahmen der ihm übertragenen Betragsgrenzen u.a. über Stundungsanträge. Sofern einem Antrag stattgegeben werden soll, erfolgt dies im Einvernehmen mit der gE.



Die Herstellung des Einvernehmens zwischen Inkasso-Service und gE bei Bewilligung einer Stundung soll technisch unterstützt werden. Hierzu wurde das bereits für den Sachverhalt „Vergleich“ eingeführte ARS (Action Request System) Tool FINKA (Fachliches Modul Inkasso) um den Sachverhalt „Stundung gem. § 59 BHO“ erweitert.

2. Auftrag und Ziel

Das Tool erleichtert und beschleunigt die Kommunikation zwischen dem Inkasso-Service und den gE und optimiert die Verwaltungsprozesse. Es unterstützt darüber hinaus die Datenselektion und trägt zur Erhöhung der Transparenz in der Zusammenarbeit bei.

Die Nutzung des Tools ist ausschließlich im Zusammenhang mit der Erbringung der Serviceleistung O.8 vorgesehen.

3. Einzelaufträge

Die gE stellen Folgendes sicher:

Verbindliche Nutzung des Tools bei Vereinbarung der Serviceleistung O.8.

Umgehende Beantragung der Berechtigungen im IM-Web-Shop für die Anwenderinnen und Anwender des Tools der eigenen gE.

Hinweis: Eine Beantragung zusätzlicher Berechtigungen „ARS FINKA-Stundung“ ist nur dann erforderlich, wenn andere als die bisher für „ARS FINKA-Vergleich“ befugte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechtigt werden sollen.

Die Leiter/-innen der zuständigen Inkasso-Standorte Sachbearbeitung stellen sicher:


Verbindliche Nutzung des Tools bei Vereinbarung der Serviceleistung O.8.

Beantragung der Berechtigungen im IM-Web-Shop für die zuständigen Fachassistenten / Fachkräfte / Teamleiter/-innen. Hinweis: Eine Beantragung zusätzlicher Berechtigungen „ARS FINKA-Stundung“ ist nur dann erforderlich, wenn andere als die bisher für „ARS FINKA-Vergleich“ befugte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechtigt werden sollen.

Sicherung eines jeden Vorganges durch Archivierung des Druckberichtes in der jeweiligen Einziehungsakte (KaFe-Archiv).

fachliche Unterstützung für die gE.

Der Fachbereich Inkasso BA-SH stellt sicher:



Erteilung der Berechtigungen für die zuständigen Fachassistenten / Fachkräfte vor Ort;
(Umsetzung als Sondergenehmiger).

Gewährleistung 2nd Level Support.

4. Info

Das Anwenderhandbuch für die gE (Prozesstyp „Stundung“) ist im Intranet aktuell eingestellt.

Das Anwenderhandbuch für die Inkasso-Standorte ist im „Inkasso-Wiki“ zu finden.

Fragen und Hinweise können an das Postfach `_BA-Service-Haus-Inkasso-FINKA Service-Haus.Inkasso-FINKA@arbeitsagentur.de` gerichtet werden.

Der technische Support erfolgt über den User-Help-Desk der BA (UHD).

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung wurden beteiligt.

gez.

Unterschrift